

Ausfüllhilfe

Anzeige der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (§ 24 Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)⁽¹⁾

Personen, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen

- in den Verkehr bringen oder
- zu gewerblichen Zwecken einführen oder
- innergemeinschaftlich verbringen wollen,

sind nach § 24 Abs. 1 PflSchG verpflichtet, dies der

1. für den Betriebssitz und
2. den Ort der Tätigkeit,
3. im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder die Niederlassung des Verfügungsberechtigten



zuständigen Behörde rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit, unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Telekommunikationsdaten, unter Verwendung eines entsprechenden Formulars anzuzeigen.

Da der Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes in Deutschland in der Hoheit der einzelnen Bundesländer liegt, muss bei einem Unternehmen mit Filialen in mehreren Bundesländern die Anzeige in jedem Bundesland gesondert erfolgen.

Wer dagegen zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln im oder in das Inland vermittelt oder Hilfsleistungen für die Einfuhr oder das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln anbietet, hat dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit anzuzeigen.

www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/05_Haendler/01_AnzeigeVerkaufAufzeichnungen/psm_AnzeigeVerkaufAufzeichnungen_node.html

Das PflSchG sieht vor, dass diejenigen, die Pflanzenschutzmittel abgeben, zum einen die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und zum anderen über die fachlichen Kenntnisse und für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen praktischen Fertigkeiten verfügen müssen, um den Erwerber über den sachgerechten Einsatz und die damit eventuell verbundenen Gefahren in einem Verkaufsgespräch unterrichten zu können.

Der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten kann ausschließlich durch Vorlage eines gültigen Sachkundenachweises im Pflanzenschutz erfolgen.

Die Verordnung über die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes im Land Berlin - PflSchDVO Bln ⁽²⁾ regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an das:

**Pflanzenschutzamt Berlin
Mohriner Allee 137
12347 Berlin**

Bei Erfüllung der Voraussetzungen werden Sie als Unternehmen, das gewerblich mit Pflanzenschutzmitteln handelt, registriert und erhalten darüber eine Bescheinigung. Gemäß der Pflanzenschutzgebührenordnung⁽³⁾ wird dafür eine Gebühr erhoben.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Sinne des PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Datenschutz.

Abschließend weisen wir Sie darauf hin, dass Unternehmen, die diese Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstatten, ordnungswidrig handeln (§ 68 Abs. 1 Nr. 6 PflSchG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 68 Abs. 3 PflSchG).

Nach § 15 PflSchDVO Bln⁽²⁾ handelt ebenfalls ordnungswidrig, wer entgegen § 2 PflSchDVO Bln Änderungen der angezeigten Verhältnisse (z.B. Personenwechsel, Verlegung des Firmensitzes) nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Das Pflanzenschutzamt Berlin kann eine anzeigepflichtige Tätigkeit ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass derjenige, der diese Tätigkeiten ausübt, die vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Zitierte Rechtsvorschriften:

- (1) Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), in der derzeit geltenden Fassung;
- (2) Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes im Land Berlin (Pflanzenschutz-Durchführungsverordnung – PflSchDVO Bln) vom 11.08.2009 (GVBl. S. 414), in der derzeit geltenden Fassung;
- (3) Pflanzenschutzgebührenordnung vom 30. Oktober 1991 (GVBl. S. 248), in der derzeit geltenden Fassung;